



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

52 – O 1000 – 003/12

04.11.2014

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

- 1*. Wesentliche Neuerungen zur Teilwertabschreibung gemäß BMF-Schreiben vom 16.07.2014, BStBl I 2014 S. 1162, insbesondere zu Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien und Investmentanteile sowie auf festverzinsliche Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens.....2
- 2*. Abschreibung von Leasingvermögen; ertragswertorientierte Teilwertabschreibung und vertragsbezogene Konkretisierung des Abschreibungsplans.....3
- 3*. Bildung und Auflösung einer § 6b-Rücklage bei der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils, hier: Fortführung der § 6b-Rücklage.....4
- 4*. Einkommensteuerliche Behandlung von Preisgeldern - hier: "Hamburger Lehrpreis".....4
- 5*. Besteuerungsanteil von Renten - Neuberechnung im Zusammenhang mit der sogenannten "Mütterrente".....5
- 6*. Keine Abgeltungswirkung des Behinderten-Pauschbetrags bei häuslicher Intensivpflege.....5
- 7*. Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags bei der Ermittlung der abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen gem. § 33a Absatz 1 EStG.....5
- 8*. Beiträge der Pflegekasse zur gesetzlichen Rentenversicherung der Pflegeperson als Einnahmen i.S.d. § 33b Absatz 6 Satz 1 EStG.....6

Lohnsteuer

- 9*. Umsetzung der eingetragenen Lebenspartnerschaften in ElsterLohn II.....6

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Kirchensteuer

10*.Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes.....	7
---	---

Umsatzsteuer

12*.Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten.....	9
--	---

Einkommensteuer

1*. Wesentliche Neuerungen zur Teilwertabschreibung gemäß BMF-Schreiben vom 16.07.2014 (BStBl I 2014 S. 1162), insbesondere zu Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien und Investmentanteile sowie auf festverzinsliche Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens

Anlässlich der jüngeren BFH-Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal der voraussichtlich dauernden Wertminderung hat die Verwaltung mit BMF-Schreiben vom 16.07.2014 die Voraussetzungen einer Teilwertabschreibung dargelegt. Abweichend von ihrer bisherigen Auffassung folgt die Verwaltung nunmehr der Rechtsprechung hinsichtlich der Bewertung von börsennotierten Aktien und Investmentanteilen und unterscheidet hinsichtlich der Bewertung festverzinslicher Wertpapiere nicht mehr zwischen im Anlagevermögen und im Umlaufvermögen gehaltenen Wertpapieren. Im Einzelnen:

Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien und auf Investmentanteile

Die Verwaltung hat ihre bisherige Verwaltungsauffassung der Bandbreitenbetrachtung bei Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien, die als Finanzanlage gehalten werden, laut BMF-Schreiben vom 26.03.2009 (voraussichtlich dauernde Wertminderung = wenn der Börsenkurs um mehr als 40% unter die Anschaffungskosten oder an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen um jeweils mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist) aufgegeben.

Bei **börsennotierten Aktien** ist nunmehr von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen und somit eine Teilwertabschreibung zulässig, wenn:

- der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Zeitpunkt des Aktienerwerbs gesunken ist
und
- der Kursverlust eine Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet.

Bei einer erneuten Teilwertabschreibung ist für die Bestimmung der Bagatellgrenze der Bilanzansatz am vorangegangenen Bilanzstichtag maßgeblich, d. h. bei weiterem Absinken der Aktie ist eine weitere Teilwertabschreibung dann zulässig, wenn die erneute Wertminderung mehr als 5% des letzten Steuerbilanzwerts beträgt.

Kursänderungen im Zeitraum zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung bleiben außer Betracht, so dass die Teilwertabschreibung grundsätzlich auch dann zulässig ist, wenn sich der Kurs bis zur Bilanzaufstellung wieder erholt.

Dies gilt für börsennotierte Aktien im Anlage- und Umlaufvermögen gleichermaßen.

Die für börsennotierte Aktien geltenden Grundsätze einer Teilwertabschreibung sind auch auf im Anlagevermögen gehaltene **Investmentanteile** zu übertragen, wenn am Bilanzstichtag des Anlegers der Fonds mehr als 50% des Investmentvermögens in Aktien investiert hat.

Teilwertabschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere

Bisher hatte die Verwaltung bei im Umlaufvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapieren eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert zugelassen. Dagegen ist nach der BFH-Rechtsprechung aufgrund der „Eigenart“ des Wirtschaftsguts „festverzinsliches Wertpapier“ ein niedrigerer Börsenkurs am Bilanzstichtag grundsätzlich nicht von voraussichtlicher Dauer, wenn die Wertpapiere bei Fälligkeit zu 100% des Nennwerts eingelöst werden können.

Daher ist laut BMF-Schreiben vom 16.07.2014 bei festverzinslichen Wertpapieren eine Teilwertabschreibung unter den Nennwert unabhängig von ihrer Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen unzulässig, wenn die Papiere am Ende der Laufzeit zu 100% eingelöst werden.

Zeitliche Anwendung

Die Grundsätze des neuen BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Auf die besonderen Anwendungsregelungen unter Rz. 37 des BMF-Schreibens zur Bewertung festverzinslicher Wertpapiere im Umlaufvermögen und zu den Investmentfondsanteilen, die als Finanzanlage im Anlagevermögen gehalten werden, wird hingewiesen.

Az.: S 2171b - 2012/001 - 52

2*. Abschreibung von Leasingvermögen; ertragswertorientierte Teilwertabschreibung und vertragsbezogene Konkretisierung des Abschreibungsplans

Im Bereich des Mobilienleasings war es bisher branchenübliche Praxis der Leasingunternehmen, das Leasingvermögen (wenn die Leasinggesellschaft wirtschaftlicher Eigentümer der verleasteen Wirtschaftsgüter ist) nicht nach Maßgabe der amtlichen AfA-Tabellen, sondern nach abweichenden Verfahren abzuschreiben, die den Besonderheiten der Leasinggesellschaften Rechnung tragen. Dies erfolgte entweder durch eine „ertragswertorientierte Teilwertabschreibung“ auf die verleasteen Wirtschaftsgüter oder durch eine „vertragsbezogene Konkretisierung des Abschreibungsplans“; beide Verfahren führen im Ergebnis dazu, dass das verleastee Wirtschaftsgut innerhalb des Leasingzeitraums auf den vertraglich vereinbarten Restwert / Andienungswert abgeschrieben wird:

a) Ertragswertorientierte Teilwertabschreibungen

Es werden Teilwertabschreibungen auf verleastee Wirtschaftsgüter über die Laufzeit des Leasingvertrages vorgenommen. Dabei werden die Teilwerte auf der Basis der noch zu erwartenden ausstehenden Leasingraten und des im Leasingvertrag vertraglich vereinbarten Andienungs- oder Kaufoptionswerts ermittelt. Ein etwaig zu erwartender Erlös aus der Veräußerung des Wirtschaftsguts nach Vertragsablauf an Dritte wird ebenfalls einbezogen, sodass das Wirtschaftsgut am Ende der Vertragslaufzeit auf den vertraglich vereinbarten Optionspreis bzw. Restwert abgeschrieben ist.

b) Vertragsbezogene Konkretisierung des Abschreibungsplans

In diesem Verfahren werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verleaster Wirtschaftsgüter, gekürzt um den zum Ende der Grundmietzeit erwarteten Verwertungserlös, gleichmäßig auf die Grundmietzeit des Leasingvertrags verteilt.

Nach bundeseinheitlich abgestimmter Verwaltungsauffassung sind die beiden vorstehenden Abschreibungsverfahren keine zulässigen Methoden, da sie nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen zur Teilwertabschreibung bzw. zur Absetzung für Abnutzung stehen.

Beide Verfahren dürfen jedoch bei Leasingverträgen für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2014 enden, weiterhin angewendet werden. Der Bundesverband Deutscher Leasingunternehmen wurde über dieses Ergebnis unterrichtet.

Az.: S 2170 - 2012/001 - 52

3*. Bildung und Auflösung einer § 6b-Rücklage bei der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils, hier: Fortführung der § 6b-Rücklage

Nach R 6b.2 Abs. 10 EStR kann eine Rücklage nach § 6b EStG auch bei der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils für die hierbei aufgedeckten stillen Reserven aus begünstigten Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6b EStG gebildet werden. Diese Rücklage kann der Steuerpflichtige noch für die Zeit weiterführen, für die sie ohne Veräußerung des Mitunternehmeranteils zulässig gewesen wäre.

Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gilt hinsichtlich der Bildung und Fortführung einer Rücklage nach [§ 6b EStG](#) anlässlich der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils Folgendes:

Das Bilanzierungswahlrecht für die Fortführung und Auflösung der § 6b-Rücklage anlässlich der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils ist auf Ebene des veräußernden Gesellschafters durch Abgabe entsprechender Bilanzen im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auszuüben.

Die für den veräußernden Gesellschafter geltende Reinvestitionsfrist zur Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG wird nicht durch auf Ebene der Gesellschaft veranlasste Ereignisse verkürzt.

Az.: S 2139 - 2012/004 - 52

4*. Einkommensteuerliche Behandlung von Preisgeldern – hier „Hamburger Lehrpreis“

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF) verleiht seit 2009 jährlich den „Hamburger Lehrpreis“, mit dem herausragende und innovative Lehrleistungen an den Hamburger Hochschulen, die im Vorjahr erbracht worden sind, ausgezeichnet werden. Der Lehrpreis ist mit 140.000 Euro dotiert und wird in 14 Einzelpreisen von je 10.000 Euro vergeben.

Dieses Preisgeld ist steuerlich ein zusätzliches Entgelt für die ohnehin geschuldete Leistung einer Lehrperson und je nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit oder den Einkünften aus selbständiger Arbeit zuzuordnen (im Einzelnen hierzu: BMF-Schreiben vom 05.09.1996, IV B 1 – S 2121 – 34/96, BStBl. 1996 I S. 1150).

Soweit das Preisgeld zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führt, ist Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen. Falls Einkünfte aus selbständiger Arbeit vorliegen, hat der Preisgeldempfänger diese in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

In der letztgenannten Konstellation ist die BWF zudem verpflichtet, dem Wohnsitzfinanzamt des Zahlungsempfängers eine Mitteilung im Sinne der Mitteilungsverordnung (Verordnung nach § 93a AO) zu übersenden.

Az.: S 2332 - 2009/024 - 52

5*. Besteuerungsanteil von Renten – Neuberechnung im Zusammenhang mit der sogenannten „Mütterrente“

Ab dem 1. Juli 2014 wird Müttern oder Vätern für die Erziehungszeiten ihrer vor 1992 geborenen Kinder die sogenannte „Mütterrente“ gezahlt. Hierbei handelt es sich um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei dieser Rentenerhöhung handelt es sich nicht um eine regelmäßige Rentenanpassung, sondern um eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente. Der steuerfreie Teil der Rente ist daher neu zu berechnen. Hierzu wird der bisherige steuerfreie Teil der Rente um den steuerfreien Teil der „Mütterrente“ erhöht. Die „Mütterrente“ wird also nicht in vollem Umfang in die Besteuerung mit einbezogen. Bei einem Rentenbezieher/einer Rentenbezieherin, der/die z.B. 2005 oder früher in Rente gegangen ist, beträgt der Besteuerungsanteil der „Mütterrente“ – wie auch der der ursprünglichen Rente – 50 Prozent.

Az.: S 2255 - 2014/004 - 52

6*. Keine Abgeltungswirkung des Behinderten-Pauschbetrags bei häuslicher Intensivpflege

Die Maßnahmen der häuslichen Intensiv- und Behandlungspflege sind nicht durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten - zumindest soweit die Leistungen nicht deckungsgleich sind mit den Grundpflegeleistungen i.S.d. § 14 SGB XI. Sie können daher neben dem Behinderten-Pauschbetrag als Krankheitskosten nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

Az.: S 2284 - 2014/003 - 52

7*. Berücksichtigung eines Investitionsabzugsbetrags bei der Ermittlung der abzugsfähigen Unterhaltsaufwendungen gem. § 33a Absatz 1 EStG

Der BFH hat mit Urteil vom 06.02.2014, Az. VI R 34/12, BStBl. II 2014 S. 619, entschieden, dass der Investitionsabzugsbetrag nach § 7g EStG in die Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens einzubeziehen ist.

Im BMF-Schreiben vom 07.Juni 2010, BStBl. I 2010 S. 582, wird unter Rz. 10 hierzu eine gegenteilige Auffassung vertreten. Ungeachtet einer ausstehenden Überarbeitung des BMF-Schreibens ist das o.g. Urteil in allen offenen Fällen anzuwenden.

Az.: S 2285 - 2012/005 - 52

8*. Beiträge der Pflegekasse zur gesetzlichen Rentenversicherung der Pflegeperson als Einnahmen i.S.d. § 33b Abs. 6 S.1 EStG

Nach Bund-Länder-Abstimmung gilt folgendes:

Beteiligen sich mehrere Personen an der Pflege einer Person und erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person nicht in die Aufteilung nach § 33b Abs. 6 S. 6 EStG einzubeziehen, da die Voraussetzungen von § 33b Abs. 1 S. 1 EStG bei ihr nicht vorliegen.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass bei einer Pflege durch zwei Personen, von denen eine Person dafür Einnahmen erhält, bei der anderen Person der volle Pflege-Pauschbetrag berücksichtigt wird.

Einnahmen in diesem Sinne sind auch Beiträge der Pflegekasse zur gesetzlichen Rentenversicherung der Pflegeperson.

Keine Einnahmen sind:

- das in § 33b Abs. 6 S. 2 ausdrücklich genannte Pflegegeld für Eltern aufgrund eines behinderten Kindes
- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 44 Abs. 1 SGB XI)
- Zuschüsse zur Kranken und Pflegeversicherung, soweit keine beitragsfreie Familienversicherung für die Person möglich ist (§ 44 SGB XI)
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (§ 349 Abs. 4a i.V. § 347 Nr. 10 SGB III)

Az.: S 2286 - 2012/005 - 52

Lohnsteuer

9*. Umsetzung der eingetragenen Lebenspartnerschaften in ElsterLohn II

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013“ sind die Regelungen des EStG zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden (§ 2 Absatz 8 EStG). Damit sind die gesetzlichen Rechte und Pflichten von Ehegatten für den Lohnsteuerabzug auch für Lebenspartner einer Lebenspartnerschaft einschlägig.

Da Basis der ELStAM-Datenbank die Daten der Meldebehörden sind, ist neben der Anpassung des Einkommensteuergesetzes eine Änderung des Bundesmeldegesetzes erforderlich. Das Bundesmeldegesetz wird durch das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens“ dahingehend erweitert, dass für die Bildung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht nur das Datum der Begründung oder Auflösung der Ehe, sondern auch das Datum der Begründung oder Auflösung der Lebenspartnerschaft erhoben und übermittelt wird. Des Weiteren wird die IdNr. des Lebenspartners erhoben und an das BZSt übermittelt. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die zur Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften in ElsterLohn II erforderlich sind. Das Gesetzgebungsverfahren läuft derzeit noch. Das Gesetz wird voraussichtlich zum 01.11.2015 in Kraft treten.

Neben den rechtlichen Änderungen ist auch eine Anpassung der Technik sowohl auf der Seite der Meldebehörden als auch auf der Seite der Finanzverwaltung erforderlich. Voraussichtlich ab dem 01.11.2015 haben die Meldebehörden die Möglichkeit, neben dem Familienstand „eingetragene Lebenspartnerschaft“ auch die IdNr. des Lebenspartners zu übermitteln. Die IdNrn. der Lebenspartner werden ab dem 01.11.2015 sukzessive nachgepflegt und an das BZSt übermittelt.

Aus diesen Gründen ist für eingetragene Lebenspartnerschaften auch für das Jahr 2015 eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug auszustellen, wenn die Berücksichtigung der Steuerklasse III, IV (ggf. mit Faktor) oder V gewünscht ist. Der Arbeitgeberabruf ist in diesen Fällen wie bisher zu sperren.

Az.: S 2364 - 2014/001 - 52

Kirchensteuer

10*.Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG)

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 25.09.2014 das „**Achte Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes**“ beschlossen. Das Gesetz wurde am 30.09.2014 verkündet (HmbGVBl. S. 433 – www.justiz.hamburg.de →Landesrecht online →Suche: „Kirchensteuergesetz“) und ist damit in Kraft getreten.

Den Kern der Gesetzesänderung bildet die **Gleichstellung von Lebenspartnern und der Lebenspartnerschaft mit Ehegatten und der Ehe**. Allerdings führt die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Erhebung der Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgelds (§ 5 Abs. 2 HmbKiStG n.F.) abweichend von der einkommensteuerlichen Entlastung durch die Anwendung des Splittingtarifs zu einer Steuer**belastung**, da bei einer glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaft der kirchensteuerpflichtige Lebenspartner dem besonderen Kirchgeld unterworfen wird. Die nachträgliche Ausdehnung des besonderen Kirchgeldes auf glaubensverschiedene Lebenspartner wäre daher ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Deshalb tritt diese Regelung erst ab dem Veranlagungszeitraum 2014 in Kraft.

Das Hamburgische Kirchensteuergesetz bezieht sich zum **Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag** auf § 51a des Einkommensteuergesetzes. Damit sind die darin enthaltenen Regelungen auch für den Kirchensteuerabzug in Hamburg wirksam. Da sich zum 1. Januar 2015 die Systematik der Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge vom Antragsverfahren auf ein automatisiertes Verfahren ändert, werden die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Kirchensteuerabzugsverpflichteten und der datenverwaltenden Behörden auch im Hamburgischen Kirchensteuergesetz ausdrücklich benannt. Dies gilt insbesondere für das Recht eines jeden Kirchensteuerpflichtigen, die Übermittlung seines Kirchensteuermerkmals an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten mittels eines Sperrvermerks zu unterbinden (§ 11a Abs. 2 HmbKiStG n.F.).

Die Änderungen zur Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder betreffen unterschiedliche Bereiche. Zu nennen sind insbesondere:

- die **Verkürzung der steuerlichen Wirksamkeitsfrist des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft** auf das Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt ist (§ 2 Abs. 3 Buchst. c) HmbKiStG n.F.),
- **Abschaffung der Mindestbetragskirchensteuer** (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 3 HmbKiStG n.F.),
- Präzisierung der Begriffe „**Glaubensverschiedenheit**“ und „**Konfessionsverschiedenheit**“ (§§ 5 Abs. 1 6 Abs. 1 HmbKiStG n.F.),
- Klarstellungen zum „allgemeinen“ **Kirchgeld** in Abgrenzung zum „besonderen“ Kirchgeld (§ 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) HmbKiStG n.F.).

Az.: S 2440 - 2012/006 - 52

12*. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten

Aufgrund der technischen Weiterentwicklung fallen unter den Begriff „Mobilfunkgerät“ i.S.v. § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG auch Geräte, die bisher noch nicht bedacht wurden. Mit BMF-Schreiben vom 27.08.2014 erfolgt daher eine Klarstellung:

Mobile Datenerfassungsgeräte, die z. B. von Kurierdiensten zum Scannen des Barcodes der Sendung und als Unterschriftenpad eingesetzt werden, enthalten in den neueren Generationen einen SIM-Kartenslot und bieten somit ebenso die Möglichkeit, Telefongespräche über drahtlose Mobilfunk-Netzwerke zu tätigen. Die Lieferung derartiger Geräte fällt daher unter § 13b Abs. 2 Nr. 10 UStG.

Diese Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Das BMF-Schreiben wird in Juris veröffentlicht und für eine Übergangszeit auf der Internetseite des BMF zur Verfügung stehen. Der UStAE wird entsprechend geändert. Die aktuelle Fassung des UStAE findet sich im AIS unter Umsatzsteuer / Aktuelles.

Az.: S 7279 - 2014/001 - 51